

Satzung des Fördervereins Zentrale Stelle e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Archiv, Forschungs- und Begegnungsstätte Zentrale Stelle Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen e.V.“ (Kurzfassung: Förderverein Zentrale Stelle e.V.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen und ihre Verfolgung. Der Verein will diesen Zweck folgendermaßen verwirklichen:

Der Verein fördert die wissenschaftliche Aufarbeitung (Erforschung) der Akten der Zentralen Stelle in der Außenstelle des Bundesarchivs und verwandter Akten anderer Stellen, soweit sie hierfür dienlich sind.

Der Verein fördert die Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Vorträge, Tagungen, Veröffentlichungen und öffentliche Präsentationen.

Der Verein fördert die pädagogische Erforschung dieses wissenschaftlichen Materials und ihre pädagogische Verwertung in Lehre und Fortbildung. In dieser Hinsicht fördert er auch die Zusammenarbeit davon betroffener Institutionen.

Der Verein versteht sich als „Einrichtung gegen das Vergessen“ und fördert deshalb Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Institution, die die Grundlagen dieses Erinnerns in wissenschaftlicher Weise sichert, für Ludwigsburg, das als historischer Ort in besonderer Weise damit verbunden ist, bewahrt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,

(b) mit dem Tod des Mitglieds,

(c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht

das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- (b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- (c) Wahl des Vorstands,
- (d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen bis zu drei Stellvertretern. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

§ 10 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und ihn zu beraten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt am 27. September 1996

Der Verein wurde unter der Nr. 1542 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§7 der Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April 2007 geändert und am 12. November in die Vereinsrolle eingetragen. Die §§ 2, 3 und 11 wurden durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2008 geändert. Die Eintragung dieser Änderungen wurde am 5. August 2008 beantragt.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg am 15. September 2008.

Dr. Hans H. Pöschko

Alexander Geßmann

Vorsitzender

Stellvertreter

